



# STELLUNGNAHME DES EDSB ZUR STELLUNG VON VERTRAUENSPERSONEN (Fall 2021-0430)

## 1. EINLEITUNG

- Gegenstand dieser Stellungnahme ist die Stellung nach der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>1</sup> („Verordnung“) von Bediensteten, die in ihrer Funktion als Vertrauenspersonen personenbezogene Daten im Rahmen informeller Verfahren gegen Mobbing und Belästigung verarbeiten.
- Der EDSB gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung ab.

## 2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) und der stellvertretende DSB des Ausschusses der Regionen (AdR) haben die Frage aufgeworfen, ob Vertrauenspersonen und bestimmte andere Bedienstete<sup>2</sup> als **Auftragsverarbeiter** im Sinne von Artikel 3

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Der Leiter des Referats Arbeitsbedingungen, der Rechtsberater der Personalabteilung, der Sozialarbeiter, die in Artikel 6 des Entwurfs des überarbeiteten Beschlusses genannten Vorgesetzten und der in Artikel 11 des Entwurfs genannte Koordinator, von denen einige im Rahmen von Verfahren zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung die Funktion eines Schlichters oder Mediators wahrnehmen sollen. Die Argumente, die der DSB und der stellvertretende DSB dafür vorgebracht haben, diese Personen als Auftragsverarbeiter (und nicht als Personen, die dem Verantwortlichen unterstellt sind) einzustufen, gelten in vollem Umfang für Vertrauenspersonen. Für andere oben genannte Personen gelten diese Argumente entweder in ähnlichem oder geringerem Umfang, weil sie z. B. möglicherweise nicht an dieselben Vertraulichkeitsanforderungen gebunden sind oder nicht dasselbe Maß an Unabhängigkeit genießen. Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt daher auf der Stellung von Vertrauenspersonen.



Absatz 12 der Verordnung angesehen werden können, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen informeller Verfahren verarbeiten, die in dem überarbeiteten Beschluss des AdR-Generalsekretärs zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung festgelegt werden sollen („informelle Verfahren gegen Mobbing und Belästigung“), oder ob sie unter allen Umständen als „dem Verantwortlichen unterstellte Personen“ im Sinne von Artikel 30 der Verordnung zu gelten haben.

In diesem Zusammenhang haben der DSB und der stellvertretende DSB u. a. darauf hingewiesen, dass die von den Vertrauenspersonen selbständig vorgenommenen Verarbeitungen nicht zu den Aufgaben gehörten, für die sie ernannt oder eingestellt wurden. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten, die von Vertrauenspersonen erhoben werden, aus Gründen der Vertraulichkeit nur von ihnen verarbeitet und nicht an den Verantwortlichen übermittelt werden.

Ferner haben sie – sofern diese Personen als Auftragsverarbeiter gelten – angefragt, wie das Erfordernis „eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht“, das die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung regelt, umgesetzt werden sollte, d. h. welche Form es annehmen sollte. Schließlich fragen sie, ob in diesem Fall Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung anwendbar ist.

### **3. RECHTLICHE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN**

#### **3.1. Mitarbeiter von EU-Institutionen, einschließlich Vertrauenspersonen, als Auftragsverarbeiter**

Zunächst möchten wir betonen, dass der EDSB empfiehlt, den Begriff des Auftragsverarbeiters in einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU (EUI) nicht zu verwenden, außer in besonderen Fällen, an denen organisatorische Einheiten innerhalb einer EUI und nicht Einzelpersonen beteiligt sind und die daher im vorliegenden Fall nicht relevant sind.<sup>3</sup>

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) vertrat ferner die Auffassung, dass keine Auftragsverarbeitersituation vorliegt, wenn der Verantwortliche beschließt, Daten selbst zu verarbeiten, indem er seine eigenen Ressourcen innerhalb seiner Organisation nutzt, beispielsweise hierfür sein eigenes Personal einsetzt. Wie der EDSA näher ausgeführt hat, gelten Beschäftigte und andere Personen, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Verantwortlichen handeln, wie z. B. vorübergehend angestellte Mitarbeiter, nicht als Auftragsverarbeiter, da sie personenbezogene Daten als ein Teil der Einheit des Verantwortlichen verarbeiten.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> In großen EUI fungieren bestimmte Generaldirektionen (GD) als unterstützende Generaldirektionen (z. B. DIGIT bei der Europäischen Kommission) und erfüllen eine Funktion, die der eines Auftragsverarbeiters sehr ähnlich ist, wenn sie Verarbeitungsvorgänge nach strengen Weisungen und im Auftrag einer anderen Organisationseinheit im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung oder anderer Arbeitsvereinbarungen durchführen (siehe Abschnitt 4.1.1 der [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#)).

<sup>4</sup> [Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO](#), Ziffer 78.

In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass die Verordnung dem Auftragsverarbeiter spezifische Verpflichtungen auferlegt, die *per se* nicht einer Person auferlegt werden, die im Sinne von Artikel 30 der Verordnung dem Verantwortlichen unterstellt ist. Dies ist teilweise auf eine bestehende hierarchische Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Bediensteten als einer Person zurückzuführen, die befugt ist, personenbezogene Daten unter dessen unmittelbaren Aufsicht zu verarbeiten, sowie auf die wirksamen Maßnahmen, die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung erfolgt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der EDSB der Auffassung, dass Mitarbeiter von EU-Institutionen nicht als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung gelten sollten.

### **3.2. Vertrauenspersonen als Personen, die dem Verantwortlichen unterstellt sind**

Gemäß Artikel 30 der Verordnung darf jede dem Verantwortlichen unterstellte Person personenbezogene Daten nur auf dessen Weisung verarbeiten, es sei denn, das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten sieht etwas anderes vor. Wie der DSB und der stellvertretende DSB zu Recht ausgeführt haben, handeln Vertrauenspersonen, wenn sie personenbezogene Daten im Rahmen informeller Verfahren zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung verarbeiten, weitgehend unabhängig<sup>5</sup>, d. h. ohne Gefahr zu laufen, dass der AdR gegen sie wegen der Ausübung ihres Mandats nachteilige Maßnahmen ergreift, und ohne dass der AdR ihnen spezifische Weisungen erteilt. Derartige spezifische Weisungen können nicht in größerem Umfang erteilt werden, da Vertrauenspersonen an strenge Vertraulichkeitsanforderungen gebunden sind, die sie daran hindern, die erhobenen personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen weiterzugeben.<sup>6</sup>

Es sollte jedoch bedacht werden, dass die allgemeinen Weisungen an die Vertrauenspersonen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Beschluss zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung festgelegt sind. Darüber hinaus weist die Funktion einer Vertrauensperson zwar besondere Merkmale auf, auch in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, doch ist sie im Wesentlichen mit bestimmten anderen Aufgaben von Bediensteten vergleichbar. Dies trifft zu, wenn der Verantwortliche selbst keinen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten, etwa zu personenbezogenen Gesundheitsdaten, hat. In diesem Fall haben nur ordnungsgemäß qualifizierte und befugte Bedienstete<sup>7</sup> Zugang

---

<sup>5</sup> Wenn auch im Rahmen des Beschlusses zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung.

<sup>6</sup> Darüber hinaus tragen der DSB und der stellvertretende DSB vor, dass solche Weisungen auch deshalb nicht erteilt werden können, weil Vertrauenspersonen nicht zwangsläufig dem Referat angehören, das als Verantwortlicher fungiert, und daher nicht zwangsläufig hierarchisch dem Leiter dieses Referats unterstellt sind. In diesem Zusammenhang sollte unbedingt gründlich geprüft werden, ob das zuständige Referat tatsächlich das für die Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständige Referat ist, da diese Mittel und Zwecke (größtenteils) offenbar in dem Beschluss des Generalsekretärs des AdR zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung festgelegt werden, dem alle Bediensteten hierarchisch untergeordnet sind.

<sup>7</sup> Dies betrifft nur die hausinternen medizinischen Dienste von EU-Institutionen.

zu diesen personenbezogenen Daten. Zum einen können sie aus verschiedenen Gründen keine spezifischen Weisungen des Verantwortlichen erhalten, und zum anderen müssen sie diese personenbezogenen Daten gemäß den allgemeinen Weisungen verarbeiten, die der Verantwortliche in der Regel im Wege des Erlasses interner Vorschriften vorsieht.

Daraus folgt, dass es für die Einstufung eines Bediensteten<sup>8</sup> als einer dem Verantwortlichen unterstellten Person nicht erforderlich ist, dass der Verantwortliche ihm spezifische Weisungen zu jedem einzelnen Element der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ausübung seiner Funktion(en) erteilt, sofern der Verantwortliche allgemeine Weisungen erteilt, die eine ausreichende Grundlage für jegliche einschlägige Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen.

Schließlich hat der Umstand, dass die Funktion der Vertrauenspersonen in der Stellenbeschreibung der betreffenden Bediensteten nicht auftaucht und keine neue Stelle zur Ausübung einer solchen Funktion geschaffen wird, keinen Einfluss auf die Stellung der Vertrauenspersonen im Sinne der Verordnung, da diese Personen gleichwohl unter der Aufsicht des Verantwortlichen handeln. Sie werden nämlich von dem Verantwortlichen ordnungsgemäß in eine solche Stelle ernannt, um Aufgaben gemäß den vom Verantwortlichen in dem Beschluss über die Bekämpfung von Mobbing und Belästigung festgelegten Regeln und Verfahren auszuführen. Ebenso ist die Stellung eines Auftragsverarbeiters, die Vertrauenspersonen zugewiesen wird, wenn diese Aufgabe ausgelagert und daher von Personen ausgeführt wird, die keine Mitarbeiter sind, für die Bestimmung der Stellung von Vertrauenspersonen, die Bedienstete *sind*, nicht relevant, da sich die beiden Personengruppen grundlegend unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, Bedienstete von EU-Institutionen, die personenbezogene Daten als Vertrauenspersonen im Rahmen informeller Verfahren gegen Mobbing und Belästigung verarbeiten, als Personen zu betrachten, die im Sinne von Artikel 30 der Verordnung dem Verantwortlichen unterstellt sind.<sup>9</sup>

Die übrigen Fragen des DSB und des stellvertretenden DSB haben sich somit erledigt, da sie voraussetzen, dass Vertrauenspersonen als Auftragsverarbeiter gelten.

## 4. SCHLUSSFOLGERUNG

Der EDSB empfiehlt, dass Vertrauenspersonen, sofern sie Mitarbeiter einer EUI sind, als Personen gelten, die im Sinne von Artikel 30 der Verordnung dem Verantwortlichen unterstellt sind. Umgekehrt sollten sie nicht als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung angesehen werden.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom AdR die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlung und hat daher

---

<sup>8</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass der Bedienstete die Funktion einer Vertrauensperson wahrnimmt.

<sup>9</sup> Dies gilt erst recht für andere Bedienstete, die personenbezogene Daten im Rahmen informeller Verfahren zur Bekämpfung von Mobbing und Belästigung verarbeiten und weiter oben erwähnt werden.

beschlossen, den Fall abzuschließen.

Brüssel, den 13. Juli 2021

*(elektronisch unterzeichnet)*

Delphine HAROU